



## **Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-JugVO M-V vom 9. Mai 2020 in der Fassung der 3. Corona-JugVO ÄndVO M-V vom 16. Juni 2020**

Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 SGB sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 VIII dürfen unter Abwägung der Belange des Infektionsschutzes und des Interesses an der Fortführung von Leistungen zugunsten junger Menschen und deren Familien vorgehalten werden, soweit die nachfolgenden **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sichergestellt werden können.

Präsenzangebote und Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die dazu vorgesehenen Räumlichkeiten nach Art, Größe und Ausstattung die folgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Inbesondere sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

### **I. Hinweis zum Abstandsgebot**

Abweichend von den allgemeinen Regelungen der Corona-LVO kann von der grundsätzlichen Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme bzw. die Betreuung eines Menschen mit Behinderung gefährdet oder behindert wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sollte jedoch auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

Die Regelung zu Bezugsgruppen (vgl. VII. 1.) gilt ausschließlich für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Auf sonstige Angebote der Jugend(sozial)arbeit findet allein § 1 Absatz 2 Corona-JugVO MV Anwendung.

### **II. Hygieneregeln im Innenbereich**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient zur Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Eventuell genutzte Funktions- oder Gemeinschaftsräume sollten von anwesenden Personen oder Bezugsgruppen (vgl. VII. 2.) zeitversetzt genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet werden.

Die Reinigung von Tischen und Böden sollte wegen der Nutzung als Aufenthalts-, Arbeits-, Spiel- und Bewegungsflächen in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion

auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Nicht benötigte Gegenstände oder Spielgeräte, deren Reinigung erschwert ist, sollte entfernt werden.

Darüber hinaus sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe, Fahrstuhlknöpfe
- Lichtschalter,
- Telefone sowie
- alle weiteren häufig genutzten Handkontaktflächen, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **III. Hygieneregeln im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

### **IV. Infektionsschutz im Freien**

Es empfiehlt sich, die teilnehmenden Personen häufig und lange im Außenbereich der Einrichtung zu betreuen oder Angebote und Maßnahmen im Freien durchzuführen. Versetzte Nutzungszeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich das Außengelände nutzen.

### **V. Allgemeine Hygieneregeln**

Folgende allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten:

- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen, insbesondere nach dem Betreten der Einrichtung sowie nach erfolgten Berührungen
- mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen,
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand)
- beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weggehen.

Die o. g. Verhaltensregeln sind mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Im Übrigen sind teilnehmende Personen in geeigneter Weise über die Hygienevorgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung

zu unterrichten. Die Einhaltung ist durch das betreuende Personal zu überwachen. Insbesondere bei Leistungen für und mit Kindern und Jugendlichen soll der Anbieter dazu eine im Verhältnis zur Anzahl der teilnehmenden Personen angemessene Anzahl von Betreuungspersonal einsetzen.

## **VI. Personen in Risikogruppen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich gehalten, ihre reguläre Tätigkeit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen (siehe auch: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)). Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sich ein Anbieter der Leistungen für den alters- oder vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKI gewahrt bleiben. Im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören (z. B. Vorerkrankungen) entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer ärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Halsschmerzen, oder Fieber) aufweisen, dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine zur Betreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihr betreten oder das Angebot nicht von ihr durchgeführt werden. Erlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Anbieter der Maßnahme bzw. den Träger der Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Teilnehmenden, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), wird empfohlen, die Angebote und Maßnahmen nicht wahrzunehmen bzw. die jeweilige Einrichtung nicht zu besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.a.).

## **VII. Besondere Hinweise für Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der Familienfreizeiten**

### **1. Bildung von Bezugsgruppen**

Vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden (§ 1 Abs. 5 und 6 Corona-JugVO).

Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 30 Personen einschließlich der Betreuer/innen nicht übersteigen. Diese Empfehlung lehnt sich an die Gruppengrößen im Hort und an die durchschnittlichen Klassengrößen in den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns an. Sie ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Kinder- und Jugendlichen an Erholung und der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, Infektionsrisiken gerade dort, wo das Mindestabstandsgebot nicht durchweg eingehalten werden kann, einzudämmen. Das betreuende Personal soll fester Bestandteil der Bezugsgruppe sein. Ein Wechsel von Betreuer/innen zwischen den Gruppen soll nur in begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) erfolgen.

Die Bezugsgruppe soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben. Regionale Nähe bezieht sich dabei auf die Grenzregionen zwischen den Bundesländern. Hierdurch sollen einerseits auch Maßnahmen für jungen Menschen aus einer Region, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bundesland, möglich sein. Andererseits soll eine mögliche Ausbreitung des Virus über mehrere Bundesländer hinweg vermieden werden.

## 2. Nutzung der Einrichtungen

Für Einrichtungen, die Beherbergungen in diesen Bereichen anbieten (z.B. Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten), gelten zusätzlich die Regelungen des § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (Corona-LVO MV) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der jeweiligen Schutzstandards.

Durch den Verweis auf § 4 Corona-LVO MV findet auch die dortige Regelung zu Hygiene- und Schutzkonzepten Anwendung. Das Hygiene- und Schutzkonzept hat sich an den Hygieneempfehlungen des Sozialministeriums sowie den Schutzstandards für Gruppenunterkünfte des Wirtschaftsministeriums zu orientieren. Darüber hinaus sind einrichtungsspezifische Abläufe im Infektionsfall oder bei Infektionsverdacht zu regeln (u.a. Meldekettens, Möglichkeiten der vorläufigen Isolation). Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind über die Regelung im hauseigenen Hygiene- und Schutzkonzept besonders zu unterweisen.

Innerhalb der Bezugsgruppe (s. VII. 1.) kann auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten vom Mindestabstand abgewichen werden. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Soweit möglich sollte die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu jeweiligen (Bezugs-)Gruppen erfolgen.

## 3. Personenbeförderung / An- und Abreise

Im Falle einer privaten An- und Abreise mit dem PKW oder einer Anreise mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gelten die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen der Corona-LVO MV sowie etwaige Hygiene- und Schutzvorgaben des ÖPNV. Bei An- und Abreisen in Gruppen mittels Reisebus oder ähnlichen Großraumfahrzeugen gelten die Regelungen zu Fahrten in Reisebussen der Corona-LVO MV in der jeweils geltenden Fassung.

## **VIII. Ergänzende Hinweise**

Sollten für die betreffende Einrichtung bereits spezifische oder gemeindliche Hygienevorgaben gelten, bleiben sie von dieser Regelung unberührt, soweit sie hier vorgegebenen Vorschriften nicht widersprechen.

Darüber hinaus wird auf die regelmäßig aktualisierten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“ sowie das FAQ des Robert Koch-Instituts (RKI) im folgenden Link hingewiesen <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.

Schwerin, den 16.06.2020